

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	14.04.1999
Bekannt gemacht:	28.04.1999
in Kraft getreten:	29.04.1999

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002
Geändert: Anlage 1**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandschau in der Stadt Sankt Augustin**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite
§ 1 Zweck der Brandschau	2
§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen	2
§ 3 Gebührenmaßstab	3
§ 4 Auslagenersatz	3
§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau	3
§ 6 Gebührenschuldner	3
§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung	
Erlass der Gebühren	4
§ 8 In-Kraft-Treten	5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 14.04.1999 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit den §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
 - c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Sankt Augustin unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Von den Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von 500,00 EUR Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach der Vorlage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin vom 15.04.1999 gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1 je angefangene Stunde pauschal 40 EUR

1.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts zusätzlich je angefangene Stunde pauschal 51 EUR

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 EUR

2.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal 27,00 EUR

3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziff. 1.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBau-VO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
Übernachtungsobjekte	
007	Beherbergungsbetrieb
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung	
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VStättBO/GastBauVO unterliegen

016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)

018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 1.000 m²

Unterrichtsobjekte

020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten

022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden

023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

- 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden, mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
- 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

- 038 Betriebe wie vor,
jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von
mehr als 800 m²
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang
von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und
Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare
Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (Druckbehäl-
terVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen
Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Ar-
beitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) ge-
nehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor,
jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit
einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß
VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit be-
sonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw.
StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe
mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor,
jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600
m² Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor,
jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als
5.000 m² Lagerfläche
- 047 Hochregallager
- Sonderobjekte**
- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m²
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen, Flugplatz-Flughafen
-

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sankt Augustin

- | | |
|-----|---|
| 052 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) |
| 053 | Hotel- und Gaststättenschiffe |
| 054 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen |
| 055 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche |
| 056 | Flughafen-Flugplatz |

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.